

**Verordnung über erweiterte Ladenöffnungszeiten in Kur-
und Erholungsorten, Weltkulturerbestädten sowie in
anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen mit besonders
starkem Fremdenverkehr
(Bäderverkaufsverordnung – BädVerkVO M-V)¹**

Vom 13. Juli 2010

(GVOBl. M-V S. 409)

¹ Red. Anm.: Die Rechtsverordnung ist gemäß ihres § 7 Absatz 1 mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft getreten.

Aufgrund des § 10 Satz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 18. Juni 2007 (GVOBl. M-V S. 226) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

§ 1

Grundsätzliche Erwägungen

¹Nach dem Ladenöffnungsgesetz genießen Sonntage und die allgemeinen Feiertage Schutz. ²Um dem regional typischen touristischen Bedarf im Land Mecklenburg-Vorpommern Rechnung zu tragen, werden abweichend von § 3 Absatz 2 Ziffer 1 Ladenöffnungsgesetz zusätzlich zu den bereits möglichen gewerblichen Verkäufen an Sonntagen ausnahmsweise die nachfolgenden Ausnahmen in den Grenzen des § 10 Ladenöffnungsgesetz für zulässig erklärt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die festgelegten Gebiete der Kur- und Erholungsorte nach dem Kurortgesetz und der Weltkulturerbestädte Hansestadt Stralsund und Hansestadt Wismar sowie für die anerkannten Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr.

(2) ¹Die in Absatz 1 genannten Gebiete können vollständig oder teilweise festgelegt sowie anerkannt werden, wenn ihnen unter Berücksichtigung folgender Merkmale eine besonders herausragende touristische Bedeutung zukommt:

1. Erscheinungsbild überwiegend vom Tourismus geprägt,
2. besondere touristische Sehenswürdigkeiten,
3. herausragende kulturelle Einrichtungen,
4. besonders attraktive Freizeiteinrichtungen,
5. erhebliche gewerbliche Bettenkapazität und erhebliches Übernachtungsvolumen, das die Einwohnerzahl um ein Vielfaches übersteigt,
6. erhebliche Anzahl von touristisch bedingten Tagesgästen,
7. von tourismustypischem Einzelhandel herausragend geprägt.

²Die danach ausgewählten und festgelegten Gebiete der Kur- und Erholungsorte und der Weltkulturerbestädte und die anerkannten Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr sind in der Anlage zu der Verordnung genannt. ³Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

**Gewerblicher Verkauf an Sonntagen in den Kur- und Erholungsorten
und den anerkannten Ausflugsorten und Ortsteilen**

(1) In den in der Anlage zu § 2 Absatz 2 genannten Gebieten der Kur- und Erholungsorte und der anerkannten Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr mit Ausnahme der Weltkulturerbestädte und der kreisfreien Städte, soweit diese nicht in der Anlage als Kur- und Erholungsort aufgeführt sind, ist der gewerbliche Verkauf vom letzten Sonntag im März bis zum letzten Sonntag im Oktober, soweit dieser nicht auf den 31. Oktober fällt, eines jeden Jahres an Sonntagen, die keine gesetzlichen Feiertage sind, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

(2) Am Ostersonntag und am Pfingstsonntag ist der gewerbliche Verkauf nicht freigegeben, außer in den Orten und Ortsteilen der Hansestadt Rostock, OT Warnemünde, Graal-Müritz, Kühlungsborn, Waren (Müritz), Zingst, Boltenhagen, Gemeinde Ostseebad Heringdorf und Binz gemäß der Anlage zu § 2 Absatz 2, in denen er aufgrund der überragenden touristischen Bedeutung zulässig ist, unabhängig davon, in welchen Monat diese Tage fallen.

(3) ¹Zulässig gemäß Absatz 1 und 2 ist der gewerbliche Verkauf eines typischen touristischen Angebotes, das für diese Orte kennzeichnend ist. ²Dazu zählt in der Regel der Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Getränke und Tabakwaren, Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik, Verlagsprodukten, Sportausrüstung und Spielwaren, Büchern, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren, kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln, Uhren, Schmuck, Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln und der Einzelhandel an Verkaufsständen und auf Märkten.

(4) Ausgeschlossen von dem gewerblichen Verkauf nach Absatz 1 bis 3 sind

1. der Verkauf in Baumärkten, Möbelhäusern und Autohäusern,
2. der Verkauf in Verkaufsstellen mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1 500 m², soweit dieser nicht in Erlebnisparks oder Erlebnishöfen vorgenommen wird,
3. der Verkauf von großen Haushaltsgeräten wie Kühlschränke, Gefrierschränke, Herde, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen und Wäschetrockner, Lampen, Staubsauger,
4. der Verkauf von großen Informationstechnik-, Unterhaltungs- und Kommunikations-elektronikgeräten wie Hifi-Anlagen, Fernseher, Video/DVD-Anlagen, Computer, Drucker, Faxgeräte.

§ 4

Gewerblicher Verkauf an Sonntagen in kreisfreien Städten

(1) ¹In den in der Anlage zu § 2 Absatz 2 genannten Ortsteilen der kreisfreien Städte mit Ausnahme der Ortsteile Warnemünde, Hohe Düne, Diedrichshagen, Markgrafenheide der Hansestadt Rostock und mit Ausnahme der Weltkulturerbestädte, ist der gewerbliche Verkauf aus besonderem Anlass an sechs Sonntagen im Jahr, die keine gesetzlichen Feiertage sind, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. ²Nicht freigegeben ist der gewerbliche Verkauf am Ostersonntag und am Pfingstsonntag sowie im Monat Dezember mit Ausnahme des ersten Advents, an dem er zulässig ist.

(2) Ausgenommen von dem gewerblichen Verkauf nach Absatz 1 ist der Verkauf in Baumärkten, Möbelhäusern und Autohäusern.

(3) ¹Der gewerbliche Verkauf nach Absatz 1 darf regelmäßig nicht an unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonntagen erfolgen. ²Ausnahmsweise ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes der Verkauf an höchstens zwei aufeinander folgenden Sonntagen zulässig. ³Die verkaufsoffenen Sonntage werden durch den Oberbürgermeister oder Bürgermeister der jeweiligen Stadt festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 5

Gewerblicher Verkauf an Sonntagen in den Weltkulturerbestädten Wismar und Stralsund

(1) ¹In den in der Anlage zu § 2 Absatz 2 festgelegten Gebieten der Weltkulturerbestädte Wismar und Stralsund ist der gewerbliche Verkauf aus besonderem Anlass an 16 Sonntagen im Jahr, die keine gesetzlichen Feiertage sind, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig. ²Nicht freigegeben ist der gewerbliche Verkauf am Ostersonntag und am Pfingstsonntag sowie im Monat Dezember mit Ausnahme des ersten Advents, an dem er zulässig ist.

(2) Ausgenommen von dem gewerblichen Verkauf nach Absatz 1 ist der Verkauf in Baumärkten, Möbelhäusern und Autohäusern.

(3) ¹Der gewerbliche Verkauf nach Absatz 1 ist grundsätzlich an höchstens zwei aufeinander folgenden Sonntagen zulässig. ²Die verkaufsoffenen Sonntage werden durch den Oberbürgermeister oder Bürgermeister der jeweiligen kreisfreien Stadt festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten/Beschäftigtenschutzregelungen

(1) ¹Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 3 Ladenöffnungsgesetz vorsätzlich oder grob fahrlässig als Gewerbetreibender im Sinne des § 12 Ladenöffnungsgesetz gewerblich

chen Verkauf durchführt. ²Auf die Verordnung über die Regelungen von Zuständigkeiten nach dem Ladenöffnungsgesetz wird hinsichtlich der Zuständigkeiten verwiesen.

(2) ¹ Verkaufspersonal darf an Sonntagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Verkaufszeiten beschäftigt werden. ²Zur Erledigung von unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten dürfen sie während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. ³Werden Beschäftigte an einem Sonntag eingesetzt, so sind sie, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen. ⁴Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13.00 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. ⁵Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Samstag oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden. ⁶Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden. ⁷Mindestens ein Wochenende (Samstag und Sonntag) im Kalendermonat muss beschäftigungsfrei sein.

⁸Im Übrigen wird auf die Regelungen des Ladenöffnungsgesetzes, hier insbesondere §§ 7 ff. verwiesen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten der Verordnung in Absatz 1 tritt die Bäderverkaufsverordnung vom 17. April 2009 außer Kraft.

Anlage

(zu § 2 Absatz 2)

	Kur- und Erholungsorte	Kreisfreie Stadt/Landkreis
1.	Hansestadt Rostock OT Diedrichshagen OT Hohe Düne OT Markgrafenheide OT Warnemünde	Hansestadt Rostock
2.	Bad Doberan OT Bad Doberan OT Heiligendamm (nur für die Dauer der Anerkennung; die derzeitige Anerkennung ist befristet bis zum 26. Februar 2014) ¹	Bad Doberan
3.	Graal-Müritz	Bad Doberan
4.	Kühlungsborn	Bad Doberan
5.	Nienhagen	Bad Doberan
6.	Rerik	Bad Doberan
7.	Krakow am See	Güstrow
8.	Feldberger Seenlandschaft OT Carwitz OT Feldberg	Mecklenburg-Strelitz
9.	Mirow OT Granzow OT Mirow OT Starsow	Mecklenburg-Strelitz

¹ Red. Anm.: Der Ortsteil Heiligendamm der Stadt Bad Doberan wurde durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 27. Februar 2014 als Seeheilbad anerkannt (AmtsBl. M-V S. 421).

	Kur- und Erholungsorte	Kreisfreie Stadt/Landkreis
10.	Wesenberg OT Klein Quassow OT Wesenberg	Mecklenburg-Strelitz
11.	Göhren-Lebbin OT Göhren-Lebbin	Müritz
12.	Klink	Müritz
13.	Malchow	Müritz
14.	Röbel/Müritz Innenstadt; Mauerstraße; Straße des Friedens in Richtung Innenstadt; Straße der Deutschen Einheit bis Ecke Seebad-Straße Achter de Muer; Mühlenstraße; Hane-Nüte-Straße; Hohe Straße bis Ecke Mauer-Straße	Müritz
15.	Waren (Müritz) Altstadt innerhalb Schweriner Damm; Zur Steinmohle; Strandstraße, Ober- und Unterwallstraße; Mecklenburger Straße von Oberwallstraße bis Schweriner Damm sowie Kietzstraße; Müritzstraße; Am Seeufer; Bahnhofstraße; Lloydstraße; Malchiner Straße bis Lloydstraße	Müritz
16.	Ahrenshoop OT Ahrenshoop OT Althagen OT Niehagen	Nordvorpommern
17.	Bad Sülze	Nordvorpommern
18.	Born a. Darß	Nordvorpommern
19.	Dierhagen OT Dierhagen OT Dierhagen-Strand OT Neuhaus	Nordvorpommern

	Kur- und Erholungsorte	Kreisfreie Stadt/Landkreis
20.	Prerow	Nordvorpommern
21.	Wieck a. Darß	Nordvorpommern
22.	Wustrow	Nordvorpommern
23.	Zingst	Nordvorpommern
24.	Boltenhagen	Nordwestmecklenburg
25.	Insel Poel	Nordwestmecklenburg
26.	Gemeinde Ostseebad Heringsdorf	Ostvorpommern
27.	Karlshagen	Ostvorpommern
28.	Koserow	Ostvorpommern
29.	Loddin OT Kölpinsee	Ostvorpommern
30.	Lubmin	Ostvorpommern
31.	Trassenheide	Ostvorpommern
32.	Ückeritz	Ostvorpommern
33.	Zempin	Ostvorpommern
34.	Zinnowitz	Ostvorpommern
35.	Plau am See Innenstadt innerhalb Strandstraße; Mühlenstraße; Steinstraße; Große Burgstraße	Parchim
36.	Sternberg Altstadt begrenzt durch Wall; An der Bleiche; Hirtenstraße; An der Kornmühle; Rittersitz	Parchim
37.	Baabe	Rügen
38.	Binz	Rügen
39.	Breege	Rügen
40.	Dranske	Rügen
41.	Gager	Rügen

	Kur- und Erholungsorte	Kreisfreie Stadt/Landkreis
42.	Glowe	Rügen
43.	Göhren	Rügen
44.	Insel Hiddensee	Rügen
45.	Lancken-Granitz OT Lancken-Granitz	Rügen
46.	Lohme	Rügen
47.	Middelhagen	Rügen
48.	Putbus OT Lauterbach OT Neuendorf OT Putbus	Rügen
49.	Putgarten	Rügen
50.	Sassnitz	Rügen
51.	Sellin	Rügen
52.	Thiessow	Rügen
53.	Wiek OT Bohlendorf OT Wiek	Rügen
54.	Mönkebude	Uecker-Randow
55.	Ueckermünde Zentrum begrenzt durch Bundeswehrkrankenhaus; Töpferstraße; Ueckerdamm; Fluss Uecker; Neues und Altes Bollwerk; Wallstraße; Am Strand; Yachthafen	Uecker-Randow

	Anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr	Kreisfreie Stadt/Landkreis
1.	Hansestadt Greifswald Hansering bis Ecke Schützenstraße, Grünanlage bis Ecke Lange Straße, An den Anlagen bis Hansering; Eldena, Wieck	Hansestadt Greifswald
2.	Stadt Neubrandenburg - Altstadt im Bereich innerhalb der historischen Stadtmauer	Stadt Neubrandenburg
3.	Hansestadt Rostock Kröpeliner Tor, Lange Straße (beidseitig), Nordseite: einschließlich Unterlagerung, Neuer Markt, Steinstraße (beidseitig), Steintor und Rosengarten - Stadthafen begrenzt durch Am Kabutzenhof und Grubenstraße, südlich begrenzt durch „Warnowufer“ und „Am Strande“	Hansestadt Rostock
4.	Landeshauptstadt Schwerin Marienplatz, Lübecker Straße, Wittenburger Straße bis Reiferbahn, Ecke Lübecker Straße/Wittenburger Straße, Klöresgang, Wismarsche Straße vom Marienplatz ausgehend bis Ecke Arsenalstraße, rechter Teil der Arsenalstraße, Friedrichstraße, Burgstraße, Großer Moor bis Ecke Werderstraße, rechter (schlosszugewandter) Teil der Werderstraße bis Alter Garten, Alter Garten, Graf-Schack-Allee bis Ecke Geschwister-Scholl-Straße, Geschwister-Scholl-Straße bis Ecke Mecklenburgstraße, Mecklenburgstraße bis Pfaffenteich, Schloßstraße bis Marienplatz	Landeshauptstadt Schwerin
5.	Rövershagen begrenzt auf die Straße Purkshof	Bad Doberan

	Anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr	Kreisfreie Stadt/Landkreis
6.	Dömitz (Bereich von der Steintorbrücke bis zur Festung, an der Elbe entlang zum Hafen (Polizeistation) zurück über die Werderstraße, an der Promenade vorbei zum Kulturhaus und von dort in Richtung Steintorbrücke)	Ludwigslust
7.	Wustrow OT Canow OT Wustrow	Mecklenburg-Strelitz
8.	Bollewick	Müritz
9.	Nossentiner Hütte OT Nossentiner Hütte	Müritz
10.	Rechlin OT Boeck OT Rechlin	Müritz
11.	Penkow	Müritz
12.	Barth Innenstadt begrenzt durch Hafenstraße, Stadtwall und Bleicherwall; Hafenstraße	Nordvorpommern
13.	Ribnitz-Damgarten - Hafen, Markt	Nordvorpommern
14.	Klütz und OT Wohlenberg	Nordwestmecklenburg
15.	Kröslin OT Freest OT Kröslin	Ostvorpommern
16.	Peenemünde	Ostvorpommern
17.	Usedom	Ostvorpommern
18.	Wolgast	Ostvorpommern

	Anerkannte Ausflugsorte und Ortsteile mit besonders starkem Fremdenverkehr	Kreisfreie Stadt/Landkreis
19.	Lübz Stadtkern, Am Markt, Mühlenstraße, Plauer Straße, Ziegenmarkt, Goldberger Straße, Schulstraße	Parchim
20.	Altenkirchen	Rügen
21.	Bergen der innerstädtische Bereich innerhalb von: Bahnhofstraße, Ringstraße, Dammstraße, Schulstraße, obere Billrothstraße, Joachimberg, Markt, obere Raddasstraße, Parkstraße, Schützenstraße, Bahnhofstraße, Ringstraße jeweils beidseitig sowie der Bereich Ringstraße Ecke Gingster Chaussee bis einschließlich Nonnenseestraße	Rügen
22.	Gingst	Rügen
23.	Ralswiek	Rügen
24.	Rambin	Rügen
25.	Sagard	Rügen
26.	Zirkow	Rügen

	Weltkulturerbestätte	Kreisfreie Stadt
1.	Hansestadt Stralsund - historische Altstadt im Bereich Klosterstraße, Am Langen Wall, Am Fischmarkt, Seestraße, Ippenkaai, Verbindung zwischen Sundpromenade und Nordmole, Seestraße bis Ecke Fährwall, Olof-Palme-Platz, Knieperwall, Frankenwall, Frankendamm bis Ecke Frankenhof, Frankenhof im rechten Winkel zum Frankendamm	Hansestadt Stralsund

	Weltkulturerbestädte	Kreisfreie Stadt
2.	Hansestadt Wismar - historische Altstadt begrenzt durch Am Hafen, Wasserstraße, Bahnhofstraße, Dr.-Leber-Straße, Dahlmannstraße und Ulmenstraße - einschließlich Holzhafen	Hansestadt Wismar

